

Grundrechte, Rn 284 ff.

Geht es um eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Private, hat das BVerfG hinsichtlich der Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen mit den Grundrechten des eingreifenden Privaten (insbesondere Art. 5 I, III GG) bislang im Grundsatz liberal (d.h. pressefreundlich) entschieden. Diese Rspr. ist nunmehr aber im Hinblick auf eine Entscheidung des EGMR, der im Hinblick auf Art. 8 EMRK das allgemeine Persönlichkeitsrecht stärker betont, restriktiver geworden.

284

Zum Hintergrund: Seit Beginn der 90er Jahre versuchte Caroline von Monaco (bzw. Caroline von Hannover) in verschiedenen Ländern Europas - oftmals unter Einschaltung der Gerichte - gegen die Boulevardpresse vorzugehen, um die Veröffentlichung von Fotografien aus ihrem Privatleben (Einkäufe mit der Familie etc.) zu verhindern. Wiederholt hatte sie auch die deutschen Gerichte angerufen, damit diese jede weitere Veröffentlichung einer Reihe von Fotos untersagen, die in den neunziger Jahren in den deutschen Zeitschriften Bunte, Freizeit Revue und Neue Post veröffentlicht wurden.

285

In einem Grundsatzurteil vom 15.12.1999¹ befand das BVerfG, dass eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin einerseits und der Pressefreiheit des Zeitschriftenverlags andererseits zu treffen sei. Die Zivilgerichte – so das BVerfG – hätten sich dabei auf die Vorschriften der §§ 22 und 23 KUG zu stützen. Nach § 22 KUG dürften Bildnisse grds. nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Von diesem Grundsatz nehme § 23 I KUG u.a. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte aus (Nr. 1). Für diese vermute das Gesetz ein das allgemeine Persönlichkeitsrecht überwiegendes Berichterstattungsinteresse, wenn das Bild zu Werbezwecken für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Marke eingesetzt werde. Dies gelte gem. § 23 II KUG wiederum nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werde. Mit diesem abgestuften Schutzkonzept trage die Regelung sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person als auch den Informationswünschen der Öffentlichkeit und den Interessen der Medien, die diese Wünsche befriedigen, ausreichend Rechnung. §§ 22 und 23 KUG seien – so das BVerfG – daher verfassungsgemäß.

Nach dieser Rspr. des BVerfG ist also eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen der Pressefreiheit des Zeitschriftenverlags und dem Persönlichkeitsrecht der Caroline von Monaco vorzunehmen, freilich mit der Tendenz des Vorrangs der Pressefreiheit.

Gegen diese „pressefreundliche“ Grundhaltung des BVerfG und der deutschen Fachgerichte wandte sich die Beschwerdeführerin schließlich vor dem EGMR. Sie begründete ihre Klage damit, dass durch die Veröffentlichungen der Fotos und der sie stützenden Gerichtsentscheidungen ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihr Recht am eigenen Bild verletzt würden.

Mit Urteil vom 24.6.2004 hat der EGMR entschieden, dass die Rspr. der deutschen Gerichte einschließlich des BVerfG zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in großen Teilen gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoße.² Er hat entschieden, dass eine Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens, auf den auch eine Person der Zeitgeschichte Anspruch habe, und der durch Art. 10 EMRK garantierten Freiheit der Meinungsäußerung vorzunehmen sei, wobei tendenziell dem Persönlichkeitsrecht der Vorrang gebühre. Zwar gelte die Freiheit der Meinungsäußerung auch für die Veröffentlichung von Fotos, doch in diesem Bereich komme dem Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer besondere Bedeutung zu, da es hier nicht um die Verbreitung von „Ideen“ gehe, sondern von Bildern, die sehr persönliche oder sogar intime Informationen über einen Menschen enthielten. Außerdem würden die in der Boulevardpresse veröffentlichten Fotos oftmals unter Bedingungen gemacht, die einer ständigen Belästigung gleichkämen und von der betroffenen Person als Eindringen in ihr Privatleben, wenn nicht sogar als Verfolgung empfunden würden. Daher bestehe ein grundsätzlicher Vorrang des Schutzes des Privatlebens vor der Freiheit der Meinungsäußerung auf Seiten der Boulevardpresse. Etwas anderes komme nur in Betracht, wenn ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe, was jedoch gerade hinsichtlich des Privatlebens i.d.R. nicht bestehe.

Im vorliegenden Fall handele es sich um Fotos aus dem rein privaten Leben der Beschwerdeführerin. Zudem seien die Fotos ohne deren Wissen und Einwilligung und zuweilen auch heimlich gemacht worden. Diese Fotos hätten nicht als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem öffentlichem Interesse angesehen werden können, da die Beschwerdeführerin dabei kein öffentliches Amt ausgeübt habe und die strittigen Fotos und Artikel ausschließlich Einzelheiten ihres Privatlebens betroffen hätten.

Zwar möge die Öffentlichkeit ein Recht darauf haben, informiert zu werden, dieses Recht könne sich jedoch nicht auf das Privatleben von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erstrecken. Die Öffentlichkeit könne kein legitimes Interesse daran geltend machen, zu erfahren, wo Caroline von Monaco sich aufhalte und wie sie sich allgemein in ihrem Privatleben verhalte, auch wenn sie sich an Orte begeben, die nicht immer als abgeschieden bezeichnet werden könnten, und auch wenn sie eine weithin bekannte Persönlichkeit sei. Und selbst wenn ein solches Interesse der Öffentlichkeit bestehe, ebenso wie ein kommerzielles Interesse der Zeitschriften, die die Fotos und die Artikel veröffentlichen, hätten diese Interessen im vorliegenden Fall hinter dem Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz ihres Privatlebens zurückzutreten müssen.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung, die dem Schutz des Privatlebens für die Selbstentfaltung jedes Einzelnen zukomme, dürfe jede Person, auch wenn es sich um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handele, die „legitime

¹ BVerfGE 101, 361 ff. (1. Senat).

² EGMR NJW 2004, 2647 ff. (Caroline von Hannover). Zur Rechtsnatur und zum Rang der EMRK vgl. Rn 4.

Erwartung“ hegen, dass ihr Privatleben geschützt und geachtet werde. Die von den innerstaatlichen Gerichten aufgestellten und vom BVerfG gestützten Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer „absoluten“ Person der Zeitgeschichte und einer „relativen“ Person reichten nicht aus, um einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin zu gewährleisten.

Angesichts dessen sei – trotz des Ermessensspielraums des Staates auf diesem Gebiet – festzuhalten, dass die widerstreitenden Interessen nicht in gerechter Weise gegeneinander abgewogen worden seien. Art. 8 EMRK sei daher verletzt worden.³

Bewertung: Ohne Einwilligung aufgenommene Fotos von Prominenten, die deren Privatleben zeigen, sind nach dem Urteil des EGMR unzulässig, weil die Öffentlichkeit kein schutzwürdiges Interesse an Informationen über das Privatleben Prominenter einschließlich Personen der Zeitgeschichte geltend machen könne. Einer Abwägung, wie sie bislang insbesondere vom BVerfG und den deutschen Fachgerichten vorgenommen wurde, ist damit – aus Sicht des EGMR – praktisch der Boden entzogen. Zwar ändert die Entscheidung des EGMR nichts an der Rechtskraft der zuvor ergangenen Entscheidungen von BGH und BVerfG (eine § 359 Nr. 6 StPO vergleichbare Vorschrift kennt die ZPO nicht). Allerdings müsste man annehmen, dass die nationalen Gerichte nunmehr ihre Rechtsauffassung ändern. Denn dadurch, dass das BVerfG bisher stets betont hat, dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu beachten seien und dass die EMRK von allen staatlichen Behörden und Gerichten einschließlich des BVerfG anzuwenden sei⁴, würde es sich in Widerspruch zu dieser selbst bekundeten Verpflichtung setzen, wenn es sich in zukünftigen Entscheidungen nicht mehr an die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR gebunden fühlte.

Doch schon kurz nach Veröffentlichung der Entscheidung des EGMR hatte das BVerfG Gelegenheit, sich zu dieser Rechtsprechung zu äußern. Hinsichtlich der Bindungswirkung von Urteilen des EGMR hat es entschieden, dass Urteile des EGMR von deutschen Behörden und Gerichten zwar „angemessen zu berücksichtigen“ und „schonend“ in die nationale Rechtsordnung einzupassen seien, jedoch **kein zwingendes** Recht darstellten und daher für deutsche Gerichte nicht bindend seien.⁵

Damit missachtet das BVerfG die (immerhin auch von der Bundesrepublik ratifizierte) völkerrechtliche Regelung des Art. 46 I EMRK, wonach die vertragsschließenden Staaten verpflichtet sind, die Urteile des EGMR zu verfolgen.⁶

Letztlich geht es um eine Machtfrage, die aus der zunehmenden Verschränkung der Zuständigkeiten von nationalen und supranationalen Gerichten resultiert. Ein Kompetenzgerangel, das übrigens der deutsche Gesetzgeber mit zu verantworten hat, indem er die EMRK im Jahre 1950 ratifizierte. Jedenfalls dürfte die Problematik einen Vorgeschmack darauf gegeben haben, welches Kompetenzgerangel und Machtgehabe zwischen innerstaatlichen und europäischen Organen einschließlich der Gerichte mit der fortschreitenden Europäisierung verbunden ist.

Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr der **BGH** die Rechtsprechung des EGMR auch inhaltlich aufgreift und entsprechend umsetzt, indem er dem Interesse der Boulevardpresse und von deren Lesern an bloßer Unterhaltung im Vergleich zum Schutz der Persönlichkeit auch von Personen der Zeitgeschichte ein nur geringes Gewicht beimisst und damit die gesetzliche Vermutung der §§ 22, 23 KUG umkehrt, d.h. die Regelung des § 23 I Nr. 1 KUG eng und die des § 23 II KUG i.S.d. Art. 8 EMRK weit auslegt.⁷ Immerhin hat sich nunmehr auch das BVerfG besonnen und das Ermessen der Fachgerichte betont, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und Art. 5 I GG zu praktischer Konkordanz zu verhelfen.⁸

Geht es indes nur um eine **rein kommerziell** geprägte Veröffentlichung von Bildnissen (etwa in Werbespots), ist selbst nach dem BVerfG zu beachten, dass der Grundrechtsträger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (bzw. nach dessen Ableben die Erben, weil insbesondere die kommerziellen Aspekte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vererbbar sind) i.d.R. ein Art. 5 I übergeordnetes Interesse hat. Die Werbewirtschaft kann sich daher i.d.R. nicht auf § 23 I Nr. 1 KUG stützen, sondern muss die Einwilligung des Grundrechtsträgers (bzw. von dessen Erben, vgl. § 22 S. 3 KUG) einholen (besser „erkaufen“).⁹

Fazit: Auch Personen der Zeitgeschichte haben ein Recht auf Privatsphäre. Die Bildveröffentlichung ist nur mit einem konkreten Informationsinteresse der Allgemeinheit zu begründen. Fotos aus dem Alltagsleben (Urlaub, Geburtstagsfeier, Vermietung der Ferienvilla etc.) sind nicht von allgemeinem Interesse, soweit sie nicht ausnahmsweise Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis aufweisen. Bei einer bloßen Wortberichterstattung mag dies anders sein. Stehen rein kommerzielle Interessen im Raum, genießen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild i.d.R. den Vorrang gegenüber den Interessen der Werbewirtschaft. Diese darf daher i.d.R. nicht erlaubnisfrei Bildnisse zu Werbezwecken für eigene Produkte verwenden, sondern bedarf der Einwilligung des Grundrechtsträgers bzw. von dessen Erben.

³ EGMR NJW **2004**, 2647, 2649 f.

⁴ Vgl. BVerfGE **63**, 343, 373; **75**, 1, 19; **82**, 106, 115.

⁵ BVerfG NJW **2004**, 3407, 3408 f. (2. Senat). Vgl. auch BVerfG NVwZ **2007**, 808 ff. (1. Senat).

⁶ Bezeichnend ist, dass nunmehr die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG (NJW **2005**, 1105, 1106) eine Entscheidung des 14. Senats des OLG Naumburg, der einem Vater den Umgang mit seinem leiblichen Kind versagte, gerade mit dem Argument beanstandet hat, das OLG habe die Bindungswirkung der Urteile des EGMR missachtet. Vgl. dazu ausführlich auch R. Schmidt, Staatsorganisationsrecht, Rn 760b.

⁷ BGH NJW **2007**, 1977 ff.; NJW **2007**, 1981 ff. (Caroline und Ernst August von Hannover). Vgl. auch BGH 24.6.2008 – VI 156/06 (Heide Simonis beim Einkaufen) und unten Rn 517.

⁸ BVerfG NJW **2008**, 1793 ff. (vgl. dazu auch Seelmann-Eggebert, NJW **2008**, 2551, 2556).

⁹ Vgl. BVerfG NJW **2006**, 3409 f. (Marlene Dietrich). Vgl. auch oben Rn 56.

